

# Durchführungsbestimmungen

## für den Spielbetrieb im Handball Nordrhein Saison 2024/2025

Final V1  
Stand: 06.07.24



## Inhaltsverzeichnis

Änderungsverzeichnis .....	4
Präambel Spielbetrieb .....	5
I. Allgemeine Bestimmungen .....	5
1.  Satzung und Ordnungen .....	5
2.  Regeln .....	5
3.  Hygienevorschriften .....	5
4.  Amtliche Mitteilung .....	5
II. Spieltechnische Bestimmungen .....	5
5.  Spielklassen .....	5
5.1.  Spielklassen im Erwachsenenbereich .....	6
5.2.  Spielklassen im Jugendbereich .....	6
6.  Spielmodalitäten .....	6
6.1.  Spieleitenden Stellen .....	6
6.2.  Verspäteter Beginn der Saison .....	6
6.3.  Saisonabbruch .....	6
7.  Spielwertung .....	6
8.  Auf- / Abstieg im Erwachsenenbereich .....	7
8.1.  Allgemein .....	7
8.2.  Spielklassenzugehörigkeit und Gruppenstärke .....	7
9.  Zurückziehen von Mannschaften .....	8
9.1.  Erwachsenenbereich: .....	8
9.2.  Jugendbereich: .....	8
10.  Spielverlegungen .....	9
10.1.  Allgemein .....	9
10.2.  Zusätzlich für den Erwachsenenbereich (Frauen) .....	9
10.3.  Zusätzlich für den Jugendbereich .....	9
11.  Spielabsagen / -ausfälle .....	10
12.  Hallen/Wettkampfbereich .....	11
13.  Auswechsellräume und Coachingzone .....	11
14.  Hallensprecher .....	11
15.  Öffentliche Zeitmessenanlage .....	12
16.  Spielzeit .....	12

17.	Team-Time-out .....	12
18.	Elektronischer Spielbericht .....	13
19.	Spielausweise .....	14
20.	Spielkleidung .....	14
21.	Schiedsrichter, Schiedsrichter Coaches .....	14
22.	Zeitnehmer und Sekretär .....	15
23.	Spielaufsicht / Technischer Delegierter .....	15
24.	Haftmittelbenutzung .....	16
25.	Kennzeichnung Offizielle .....	16
26.	Technische Besprechung .....	16
27.	Ordnungs- und Sanitätsdienst .....	17
28.	Vereinsbeobachtung .....	17
III.	Rechtliche Bestimmungen .....	18
29.	Einsprüche .....	18
30.	Dopingkontrollen .....	18
31.	Ahndung von Verstößen .....	18
IV.	Wirtschaftliche Bestimmungen .....	18
32.	Spielbeiträge .....	18
33.	Eintritt .....	19
34.	Kostenerstattung für Schiedsrichter .....	19
V.	Übersicht .....	20
35.	Spieltechnik .....	20
36.	Schiedsrichterwesen .....	20
37.	Rechtsinstanzen .....	20
38.	Präsidium .....	21
39.	Geschäftsstelle .....	21
Anlage 1 –	Spielbetrieb der Senioren-Ligen 2024/2025 .....	21
Anlage 2 –	Spielbetrieb im Jugendbereich 2024/2025 .....	21
Anlage 3 –	Verbindliche Wettkampfstruktur für den Bereich der C-Jugend .....	21
Anlage 4 –	Kennzeichnung Offizielle .....	21



## Änderungsverzeichnis

Datum	Versions- nummer	Grund der Änderung

## Präambel Spielbetrieb

Nachfolgende Bestimmungen regeln den Spielbetrieb des Handballverband Nordrhein e.V. (nachfolgend nur Handball Nordrhein) in den Ligen im Erwachsenen- und Jugendbereich

Die Durchführungsbestimmungen werden durch Anlagen ergänzt und sind Bestandteil dieser Bestimmungen.

Um eine sprachliche Vereinfachung zu erreichen, wird in diesen Durchführungsbestimmungen generell für weibliche und männliche Spieler, Offizielle, Schiedsrichter und andere Personen jeweils die männliche Form benutzt.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Satzung und Ordnungen

Es gelten die Satzung und die Ordnungen des DHB mit den dazu ergangenen HNR-Zusatzbestimmungen sowie die Satzung und Ordnungen des HNR in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Vereine sind verpflichtet, alle relevanten Daten (u.a. Funktionen, Rollen, Bankverbindungen) im Verwaltungssystem in Nu-Liga auf dem neuesten Stand zu halten. Sofern die Vereinsangaben fehlen oder im Falle der Unzustellbarkeit einer E-Mail oder Postzusendung, wird der Verein mit einer zusätzlichen Gebühr lt. Beitrags- und Gebührenordnung (GebO) des Handball Nordrhein (GebO) belastet.

### 2. Regeln

Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. Es können bis zu 14 Spieler und max. 4 Offizielle eingesetzt werden.

### 3. Hygienevorschriften

Der Heimverein ist für die Umsetzung und Einhaltung der gültigen Hygienevorschriften verantwortlich.

### 4. Amtliche Mitteilung

Die Vereine sind verpflichtet die „AMTLICHEN MITTEILUNGEN“ auf der Homepage des Handball Nordrhein einzusehen. Die Homepage-Adresse ist: [Handball Nordrhein - Amtliche Mitteilungen \(handball-nordrhein.de\)](https://www.handball-nordrhein.de/)

## II. Spieltechnische Bestimmungen

### 5. Spielklassen

Die Benennung der Spielklassen entspricht dem §38 der DHB-Spielordnung. Die Regionalliga stellt die höchste Spielklasse im Landesverband dar.

In der Saison 2024/2025 wird im Handball Nordrhein in den nachfolgenden Spielklassen gespielt:

## 5.1. Spielklassen im Erwachsenenbereich

Regionalligen	(4. Liga)	siehe Anlage 1
Oberligen	(5. Liga)	siehe Anlage 1
Verbandsligen	(6. Liga)	siehe Anlage 1

## 5.2. Spielklassen im Jugendbereich

Regionalligen	siehe Anlage 2
Oberligen	siehe Anlage 2

## 6. Spielmodalitäten

### 6.1. Spielleitenden Stellen

Die Spielleitenden Stellen der jeweiligen Spielklassen sind unter Anschriften aufgeführt.

### 6.2. Verspäteter Beginn der Saison

Sollte aufgrund von höherer Gewalt oder anderen Gründen die Saison nicht wie geplant starten oder kurz nach Beginn der Saison wieder unterbrochen werden, entscheidet das Präsidium des Handball Nordrhein nach Anhörung der Spielleitenden Stellen über die Fortsetzung und ggf. Änderungen des Spielmodus.

### 6.3. Saisonabbruch

Sollte die Saison aufgrund höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden können, wird die Saisonwertung auf der Grundlage der sog. Quotientenregelung zum Zeitpunkt des Saisonabbruchs vorgenommen. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller Regelspieltage absolviert wurden. Notwendige Spielverlegungen und Spielausfälle bleiben unberücksichtigt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird die Saison annulliert.

## 7. Spielwertung

Die Spiele werden im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen gemäß § 42 SpO ausgetragen.

Soweit nach Abschluss der Meisterschaft Mannschaften auf den für den Auf- bzw. Abstieg relevanten Tabellenplätzen punktgleich sind, wird in Abweichung des § 43 der SpO und der HNR/ZB zu § 43 unter Beachtung von (3) wie folgt verfahren:

1. nach Punkten im direkten Vergleich
2. die bessere Tordifferenz im direkten Vergleich
3. die mehr erzielten Auswärtstore im direkten Vergleich

Ist keine Entscheidung nach 7. Punkt 1.-3. gefallen, sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO durchzuführen. Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO.

Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen Spielleitenden Stelle.

Notwendige Entscheidungsspiele im Jugendbereich setzt die Spielleitende Stelle in Absprache mit den beteiligten Vereinen unter Berücksichtigung der übergeordneten Meldetermine an.

## **8. Auf- / Abstieg im Erwachsenenbereich**

### **8.1. Allgemein**

Mannschaften aus dem Bereich der Bundesligen (auch nach Lizenzentzug), die auf ihr Spielrecht verzichten und Mannschaften, die sich während der Spielsaison (§ 9 SpO) aus den Bundesligen zurückziehen, wird in der Folgesaison die Möglichkeit eingeräumt, in der Regionalliga den Spielbetrieb aufzunehmen. Sollten die betreffenden Mannschaften die Spielmöglichkeit in der Regionalliga ablehnen, so müssen diese Mannschaften in den jeweiligen Kreis zurück.

Der Auf- und Abstieg in den jeweiligen Spielklassen ist in der Anlage 1 geregelt.

### **8.2. Spielklassenzugehörigkeit und Gruppenstärke**

In allen Spielklassen ist nur eine Mannschaft eines Vereines/einer Spielgemeinschaft zulässig. Sollte jedoch die Spielklasse aus mehreren parallelen Gruppen bestehen, so gilt vorgenannte Regelung nicht. Mannschaften eines Vereines/einer Spielgemeinschaft spielen dann in unterschiedlichen Gruppen derselben Spielklasse. In jeder Gruppe kann nur eine Mannschaft eines Vereines aufgenommen werden.

Nach erfolgtem Auf- und Abstieg wird die Gruppenstärke grundsätzlich für die Saison **2025/2026** im Erwachsenenbereich wie folgt festgelegt:

#### **8.2.1. Spielklassen Männer**

- Regionalliga mit **1** Staffel a **14** Mannschaften (= 14 Mannschaften)
- Oberliga mit **3** Staffeln a **14** Mannschaften (= 42 Mannschaften)
- Verbandsliga mit **6** Staffeln a **14** Mannschaften (= 84 Mannschaften)

#### **8.2.2. Spielklassen Frauen**

- Regionalliga mit **1** Staffel a **12** Mannschaften (= 12 Mannschaften)
- Oberliga mit **3** Staffeln a **14** Mannschaften (= 42 Mannschaften)
- Verbandsliga mit **4** Staffeln a **14** Mannschaften (= 56 Mannschaften)

## 9. Zurückziehen von Mannschaften

### 9.1. Erwachsenenbereich:

- a. Mannschaften, die sich **während der Spielsaison** zurückziehen, werden auf die abzusteienden Mannschaften angerechnet.
- b. Mannschaften, die sich in der Zeit **zwischen letztem Meisterschaftsspieltag und Meldetermin** zurückziehen, werden auf die abzusteienden Mannschaften der gerade abgelaufenen Spielsaison angerechnet.
- c. Mannschaften, die sich in der Zeit **zwischen Meldetermin und Folgespielsaison** zurückziehen, werden auf die abzusteienden Mannschaften der Folgespielsaison angerechnet. In diesen Fällen steht es dem Handball Nordrhein frei, nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob die Liga noch aufgestockt werden kann.
- d. Mannschaften, die sich an zwei aufeinanderfolgenden Spielsaisons in der Zeit zwischen Meldetermin und Folgespielsaison zurückziehen, müssen in den jeweiligen Kreis zurück.
- e. In den vorgenannten Fällen a) und c) werden die Vereine mit einer Geldbuße von zwei Spielbeiträgen belegt.

### 9.2. Jugendbereich:

- a. In folgenden Fällen ist das Recht verwirkt, für die Altersklasse an der Qualifikationsrunde zur Regionalliga sowie Oberliga für die folgende Saison teilzunehmen oder sich automatisch für die Regionalliga zu qualifizieren:
  - Zurückziehen einer Mannschaft im laufenden Spieljahr
  - Ausscheiden einer Mannschaft im laufenden Spieljahr
- b. Das verwirkte Recht gilt im Falle einer Spielgemeinschaft gemäß § 4 SpO für jeden der beteiligten Stammvereine. Weitere Bestrafungen gem. SpO/RO bleiben von dieser Regelung unberührt.
- c. Alle zwei vorgenannten Fallbeispiele unter Buchstabe a), die zu einer Verwirkung des Teilnahmerechtes an der Regionalliga Nordrhein in der Folgesaison führen, wird die entsprechende Mannschaft / der entsprechende Verein mit einer Geldbuße von 200€ belegt.
- d. Die Leistungssportkommission des HNR ist berechtigt, in den Durchführungsbestimmungen den Ablauf der Jugend-Qualifikation und den Jugend-Spielbetrieb zu bestimmen und jederzeit Änderungen bzw. Ergänzungen durchzuführen, solange entsprechende Turniere oder Spiele der jeweiligen Spielrunde noch nicht begonnen haben. Die Änderungen müssen spätestens 3 Tage vor Turnier- bzw. Spielbeginn schriftlich veröffentlicht sein. Über derartige Änderungen werden die betroffenen Vereine durch die Mädchen- und Jungenwarte der Handballkreise informiert.



## 10. Spielverlegungen

### 10.1. Allgemein

Spielverlegungen bedürfen der Zustimmung des Gegners. Die Ansetzung von Spielen an Wochentagen und an Feiertagen ist nur mit Einverständnis der beteiligten Vereine zulässig. Die Spielleitenden Stellen können in Fällen erwiesener Terminnot oder bei nicht erfolgter Einigung der Vereine (siehe Nr. 11 letzter Absatz) nach eigenem Ermessen Spiele für Wochentage und Feiertage ansetzen (s. jedoch § 9 HNR-ZB-zur-DHB-SpO).

Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen (zeitlich und örtlich) entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Bei Spielverlegungen gemäß § 82 Abs. 6 SpO/DHB ist eine Kopie des Einladungsschreibens des Verbandes beizufügen.

Spielverlegungen abweichend vom Spielwochenende, sowie Verlegungen auf Grund von Handballspielüberschneidungen sind generell kostenpflichtig; innerhalb des Spielwochenendes nur dann, wenn keine schriftliche Bescheinigung des Kreises oder des Sportamtes vorgelegt wird, die eine Verlegung aus hallentechnischen Gründen zwingend notwendig macht. Es wird eine Gebühr für Verlegungen im Erwachsenenbereich und im Jugendbereich erhoben. Bei weniger als drei (3) Tagen erhöht sich die Gebühr. Die Höhe der Gebühren sind der GebO des Handball Nordrhein zu entnehmen.

Spiele, welche ohne Genehmigung der Spielleitenden Stelle verlegt werden, gelten für beide Mannschaften als verloren.

Für die Verlegung von Spielen ist durch den Antragsteller eine Gebühr pro Antrag zu entrichten. Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 der SpO in Verbindung mit § 4 Ziff. 4 GebO HNR wird für die Bearbeitung eine Gebühr erhoben.

Spielverlegungen aufgrund des § 82 SpO erfolgen kosten- und gebührenfrei. Vereinstrainer, die als Landesauswahltrainer zu einer Maßnahme des Landesverbandes entsendet werden, werden entsprechend Spielern gem. § 82 SpO gesehen.

### 10.2. Zusätzlich für den Erwachsenenbereich (Frauen)

Teilnehmende Mannschaften an den DHB-Pokalrunden der Frauen aus dem Spielbetrieb des HNR müssen ihre Meisterschaftstermine vorziehen. Diese Termine sind spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Pokalrunde der spielleitenden Stelle per E-Mail zu melden - verantwortlich hierfür ist der Pokalteilnehmer. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Terminierung durch die spielleitende Stelle und es wird eine Geldbuße erhoben (§25 RO in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des HNR).

### 10.3. Zusätzlich für den Jugendbereich

Bei einer Jugendmaßnahme des HNR oder DHB, dazu zählen auch Mini-EM und Mini-WM, muss auf Antrag des betroffenen Vereines das Spiel gebührenfrei verlegt werden. Dies gilt sowohl für teilnehmende Spieler wie auch für Mannschaftsverantwortliche, die als Verbandstrainer an den Jugendmaßnahmen des HNR oder DHB teilnehmen.

Die Termine von Jugendmaßnahmen des HNR oder DHB werden rechtzeitig auf der Homepage des HNR veröffentlicht.

Findet die Maßnahme nur an einem Tag statt, sollte das Meisterschaftsspiel am anderen Tag des Wochenendes stattfinden.

Diese Verlegungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin beantragt werden. Diese Spiele müssen vorgezogen werden. Erfolgt die Vorlage zeitgerecht, ist die Spielverlegung kosten- und gebührenfrei. Erfolgt die Antragstellung weniger als 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin, wird eine Gebühr erhoben (Ausnahme: Die Maßnahme wird kurzfristig innerhalb der 14 Tage angesetzt, oder Spieler(innen) werden in diesem Zeitraum nachnominiert).

Bei Spielverlegung im Jugendbereich wegen schulischer oder kirchlicher Veranstaltungen ist wie folgt zu verfahren:

- Es müssen **mehr als drei** Spieler(innen) einer Mannschaft an der Maßnahme teilnehmen. Dies muss durch eine amtliche Bescheinigung (mit Dienstsiegel) des Schulleiters/der Schulleiterin oder der Kirche bestätigt werden. In dieser Bescheinigung müssen die Namen der Spieler(innen) aufgeführt sein. Der spielleitenden Stelle ist die Bescheinigung des Schulleiters/der Schulleiterin bzw. der Kirchengemeinde spätestens 14 Tage vorher vorzulegen.
- Die spielleitende Stelle, der Schiedsrichterwart und der zuständige Schiedsrichteransetzer sind spätestens 14 Tage vorher per Mail von der Verlegung zu informieren. Dies gilt nicht bei kurzfristigen Lehrgangmaßnahmen des Handball Nordrhein
- Die Unterlagen werden durch die Spielleitende Stelle geprüft. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt oder fällt das Spiel aus, nimmt die spielleitende Stelle eine Wertung vor.
- Erfolgt die Vorlage zeitgerecht, ist die Spielverlegung kosten- und gebührenfrei. Erfolgt die Antragstellung weniger als sieben Tage vor dem angesetzten Spieltermin, wird eine Gebühr erhoben.

Die Spielleitende Stelle nimmt die Änderungen im nuLiga vor (die Vereine müssen dies kontrollieren), erst dann ist die Änderung verbindlich.

## 11. Spielabsagen / -ausfälle

Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft, sowie Schuldhaftes Nichtantreten vorletzter- und letzter Spieltag wird mit einer Ordnungsstrafe gemäß der HNR GebO belegt.

Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1 c) SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz. Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.

Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot, Autobahnsperrungen usw.) sind die Vereine verpflichtet, die Spielleitende Stelle über die Verhältnisse zu unterrichten. Die Spielleitende Stelle kann diese Spiele absetzen. Der Heimverein informiert umgehend Spielpartner und den jeweiligen Schiedsrichteransetzer. Bei Spielabsagen 24 Stunden vor Anwurf müssen ebenfalls die SR Ansetzer durch den Verursacher telefonisch (E-Mail reicht nicht aus) informiert werden, sollten die SR Aufgrund der Kurzfristigkeit nicht mehr erreicht werden können, so sind die vollen Kosten zu tragen.

Ausgefallene oder verlegte Spiele sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nachzuholen!

Beide Mannschaften müssen sich auf einen Ersatztermin einigen. Kommt keine Einigung zustande, legt die Spielleitende Stelle den Spieltermin und den Spielort fest!

## 12. Hallen/Wettkampfbereich

Für die ordnungsgemäße Bereitstellung und Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 sowie den Richtlinien für Spielflächen und Tore gemäß den internationalen Hallenhandballregeln (Stand 01.07.2024) entsprechen. Ausnahmen von diesen Regelungen sind bei den Spielleitenden Stellen schriftlich zu beantragen. Ausnahmeregelungen gelten bis auf Widerruf in den jeweiligen Hallen. Sollte eine Hallenabnahme notwendig sein, regelt dies die Spielleitende Stelle.

Im Bereich der Landesverbände sind bereits vorhandene Kreise in der Mitte der Mittellinie, die einem Durchmesser von 3 m bis 4 m entsprechen, als Anwurfzone anzusehen. Bei nicht vorhandenen Kreisen ist eine entsprechende Fläche zu kennzeichnen (es ist kein vollständiger Kreis und keine vollständige Fläche erforderlich).

Im Wettkampfbereich ist der Aufenthalt von Unbeteiligten nicht gestattet.

Der Heimverein stellt mindestens 1 Person (je Spielfeldhälfte, wäre wünschenswert) als „Wischer“ ab. Diese Person sollte mindestens 14 Jahre alt sein.

Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter die Kontrollen nach Regel 4:7 und 17:3 sowie § 56 und § 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

Disqualifizierte Spieler oder Offizielle müssen sich außerhalb des Einflussbereichs der Mannschaften aufhalten.

## 13. Auswechselräume und Coachingzone

Die Auswechselbänke (zulässig und gemeint ist immer auch eine entsprechende Stuhlreihe) beginnen 3,5 m von der Mittellinie und damit auch die Coachingzone. Die Coachingzone endet 8 m vor der jeweiligen Torauslinie und umfasst, soweit möglich, den Bereich direkt hinter der Auswechselbank. Das Ende der Coachingzone muss mit einer Linie oder einem Klebestreifen mit einer Länge von 50 cm und einer Breite von 5 cm markiert werden, wobei die Markierung außerhalb des Spielfelds an die Seitenlinie anschließt.

An der Seitenlinie vor den Auswechselbänken dürfen (bis mindestens 8 m von der Mittellinie) keinerlei Gegenstände (z.B. Bälle, Getränkekästen und –Flaschen etc.) stehen.

## 14. Hallensprecher

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere:

- a) Jede Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen
- b) jede Durchsage während des laufenden Spieles, außer Torschütze, Assists und Spielstand sowie
- c) jede Musikeinspielung, hierzu gehören z.B. auch Musikfanfaren, Trompeten-Soli während des laufenden Spieles – ausgenommen die Zeit zwischen Torerfolg und Wiederanpiff.

Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung durch die Schiedsrichter oder die Spielaufsicht sowie zu einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO führen.

## 15. Öffentliche Zeitmessaanlage

Ist eine der Regel entsprechende Zeitmessaanlage vorhanden, so muss diese vom Zeitnehmer benutzt werden. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder einen Handball-Timer bereitzuhalten.

Die öffentliche Zeitmessaanlage muss vorwärtslaufen (1. HZ von 00:00 bis 30:00, 2. HZ 30:00 bis 60:00).

Sofern die Zeitmessaanlage nicht auch für die Anzeige von mindestens zwei Hinausstellungszeiten pro Mannschaft einschließlich der gleichzeitigen Anzeigen der betreffenden Spielernummer sowie der Möglichkeit der Anzeige der Bestrafung "2+2" eingerichtet ist, muss die Zeit des Wiedereintritts und die Trikotnummer des hinausgestellten Spielers (bzw. bei Mannschaftsreduzierung) auf einem Zeitstrafenzettel notiert werden.

Der Heimverein ist für die Bereitstellung von Zeitstrafenzetteln und den dazugehörigen Ständern verantwortlich.

## 16. Spielzeit

Nach Regel 2:1 dauert die Spielzeit wie folgt:

<b><u>Erwachsenenbereich</u></b>	2x 30 Minuten	Halbzeitpause 10 Minuten
<b><u>A-Jugend:</u></b>	2x 30 Minuten	Halbzeitpause 10 Minuten
<b><u>B-Jugend:</u></b>	2x 25 Minuten	Halbzeitpause 10 Minuten
<b><u>C-Jugend:</u></b>	2x 25 Minuten	Halbzeitpause 10 Minuten

## 17. Team-Time-out

Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team-Time-outs (TTO). Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei TTO möglich. Zwischen zwei TTO einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal im Ballbesitz sein. Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 stehen jeder Mannschaft zur Verfügung. Für die erste Halbzeit muss jede Mannschaft ihre grünen Karten mit den Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3 vorhalten, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht mehr als ein TTO erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei TTO erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit kann jede Mannschaft lediglich ein TTO beantragen. „Grüne Karten“ stellt jede Mannschaft selbst zur Verfügung.

Der Heimverein ist für die Bereitstellung von Ständern für die TTO-Karten verantwortlich.

## 18. Elektronischer Spielbericht

Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird in allen Spielklassen des Handball Nordrhein der elektronische Spielbericht (nuScore) gemäß § 80 DHB/SpO eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Vereine bindend. Die Heimmannschaft stellt dazu die nötige Technik zur Verfügung.

Beide Vereine müssen dafür Sorge tragen, dass die jeweiligen Spiel-Pins für die Unterschriften den Offiziellen der beiden Mannschaften zur Verfügung stehen.

Steht bei Erwachsenenspielen kein Mannschaftsverantwortlicher (MV) zur Verfügung, übernimmt ein Spieler der Mannschaft diese Funktion. Dies ist im ESB dem entsprechenden Spieler zuzuordnen. Der Spieler ist nicht noch einmal als Offizieller einzutragen!

Der Sekretär ist für die Nutzung des ESB nuScore verantwortlich.

Heim- und Gastverein übergeben spätestens bei der Technischen Besprechung ihre Liste der Spieler/innen und der Offiziellen. Die Eintragung der Spiel- und Spielerdaten in nuScore erfolgt durch den Sekretär

Nach Eingabe der PIN vor Spielbeginn ist ein **Zwischenbericht** mit den Mannschaftsaufstellungen auszudrucken. Dieser Ausdruck wird dann am Zeitnehmertisch deponiert und kommt zum Einsatz, wenn der ESB während des Spiels nicht weitergeführt werden kann. **Er ist dann zwingend zu verwenden, und nach dem Spiel von den Schiedsrichtern und den jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zu unterschreiben.** Nach dem Spiel ist der Spielbericht noch am Tag des Spiels durch den Heimverein, an die Spielleitende Stelle zu senden. Die Nichtbeachtung führt zu einer Ordnungsstrafe.

Unter dem Menüpunkt "Schiedsrichterbericht" werden die Eingaben für den Schiedsrichterbericht getätigt. Die Eingaben zu dem Menüpunkt „Kontrollen zum Spiel“ erfolgt durch den Sekretär nur in Absprache mit den Schiedsrichtern. In dem Textfeld „Bericht“ können nur Anmerkungen zum Spiel oder auch Berichte zu besonderen Vorkommnissen, diktiert durch die Schiedsrichter, eingetragen werden.

Von Mannschaftsverantwortlichen vorgebrachte Einspruchsgründe sind nach dem Spiel auf Veranlassung der Schiedsrichter im Spielbericht durch den Sekretär zu vermerken. Ein gesonderter Ausdruck des Spielberichts mit den Unterschriften der beiden Mannschaftsverantwortlichen und die anschließende Versendung an die Spielleitende Stelle, ist nicht mehr erforderlich.

Ist das Spiel beendet und der Spielbericht bereit, freigegeben zu werden (spätestens 15 Minuten nach Spielende), unterschreiben nacheinander, aber nicht unbedingt in dieser Reihenfolge, die Schiedsrichter, jeweils ein Vertreter der beiden Vereine (in der Regel der MV) und die Spielaufsicht, falls diese anwesend und ihre Unterschrift erforderlich ist. Diese Unterschriften erfolgen ebenfalls, indem jeder sein persönliches Passwort bzw. seine Spiel-PIN eingibt. Die MV können wahlweise mit ihrem nuLiga-Passwort oder der Spiel-PIN unterschreiben.

Sollte bereits vor Spielbeginn der ESB aus technischen Gründen nicht genutzt werden können, so muss ein einfacher Spielberichtsbogen genutzt werden (zum Download und Ausdrucken auf der Homepage). Dazu gilt, dass der einfache Spielbericht am Tag des Spiels durch den Heimverein an die Spielleitende Stelle geschickt wird. Des Weiteren hat der Heimverein die spielleitende Stelle per E-Mail darüber zu unterrichten, dass der ESB nicht genutzt wurde. Dabei sind die Gründe dafür anzugeben.

Bei Spielausfall ist der einfache Papierspielbericht zu verwenden (keinesfalls ist der ESB zu nutzen, wenn das Spiel nicht angepfiffen wird). Dabei sind die Gründe dafür im Spielbericht anzugeben. Die spielleitende Stelle ist per E-Mail über den Spielausfall zu informieren. Eine Wertung bzw. den Eintrag in nuLiga wird die Spielleitende Stelle vornehmen.

## 19. Spielausweise

Spielausweise gibt es nur noch digital. Eine Passkontrolle durch die Schiedsrichter muss nicht mehr erfolgen. Es müssen nur Spielerpässe von Spielern (Original, Kopie oder Digital) von Bundesligisten und Gastspielrechten den Schiedsrichtern zur Kontrolle während der technischen Besprechung vorgelegt werden. Die Kontrolle sollte dann durch den Sekretär wie folgt im Spielbericht eingetragen werden *„Heim/Gast Nr. XX Pass nicht ladbar (Grund DHB/Gastspielrecht), Pass lag vor, von SR geprüft“*.

## 20. Spielkleidung

Die jeweilige Spielkleidung ist vor Beginn der Spielsaison in nuLiga bekanntzugeben.

Der Heimverein ist verpflichtet, in den in nuLiga angegebenen Trikotfarben zu spielen. Bei gleicher Spielkleidung muss der Gastverein die Spielkleidung wechseln. Das gilt auch für die Torwartkleidung (4-Farbenspiel ist sicherzustellen).

Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielern der gegnerischen Mannschaft führen kann. Darüber hinaus hat jede Mannschaft ein Überziehleibchen, in der Farbe identisch mit dem Torhüter-Trikot, mitzuführen.

Feldspielerinnen und Feldspielern ist es gestattet, unter ihrer Spielkleidung lange Hosen, Strumpfhosen, Unterziehhosen und/oder lange Kompressionshosen/ Kompressionsstrumpfhosen zu tragen.

Zu § 56 Abs. 3 SpO sind die Werberichtlinien des HNR zu beachten.

Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter.

Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen (Mindestalter 18 Jahre für den Mannschaftsverantwortlichen, ansonsten mind. 14 Jahre) haben analog der Reihenfolge der Eintragungen im Spielbericht die Buchstaben A bis D (als Umhängeschilder) deutlich sichtbar am Körper zu tragen. Die Umhängeschilder stellt jeder Verein selbst (Muster s. Anlage 4).

## 21. Schiedsrichter, Schiedsrichter Coaches

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Vizepräsident Schiedsrichterwesen HNR oder von ihm beauftragte Personen. Einsprüche gegen die Schiedsrichteransetzung sind unzulässig.

Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus, so müssen sich die betroffenen Vereine auf einen in der Halle befindlichen und neutralen Schiedsrichter einigen (§ 77 SpO). Für die Regionalliga, Oberliga Männer und Frauen sowie Verbandsliga Männer müssen diese Schiedsrichter jedoch mindestens einem Kader des HNR oder DHB, für die anderen Klassen mindestens dem Bezirks- oder Kreisligakader eines Kreises angehören. Falls sich kein Schiedsrichter, der die o.a. Kriterien erfüllt, in der Halle befindet, so steht es den beteiligten Vereinen frei, sich auf einen Sportkameraden zu einigen.

Bei der Durchführung von Jugendspielen wird auf den § 21 SpO hingewiesen. Das angesetzte Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden. Eine Spielabsage bzw. -verlegung aufgrund ausbleibender Schiedsrichter ist nicht möglich.

Der Einsatz von elektronischer Ausrüstung (Headsets) zur internen Kommunikation der Schiedsrichter ist grundsätzlich bei den allen Spielen im Handball Nordrhein nicht erlaubt. Ausgenommen ist der Einsatz von Headsets zu Ausbildungszwecken von Schiedsrichtern. Der Einsatz ist durch den Schiedsrichterausschuss des HNR zu genehmigen und wird im Falle der Nutzung der spielleitenden Stelle und den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor dem Spiel mitgeteilt.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Disqualifikationen mit Bericht (blaue Karte) gemäß Regel 8:6 und 8:10 a und b eine schriftliche Meldung auf dem Spielbericht vorzunehmen.

Schiedsrichter-Coaches werden von dem zuständigen Beauftragten aus dem Schiedsrichterausschuss angesetzt.

Für beauftragte und angemeldete Schiedsrichter-Coaches ist ein geeigneter Sitzplatz in Höhe der Spielfeldmitte zu reservieren.

Die beauftragten Schiedsrichter-Coaches für den JFK werden grundsätzlich als Technische Delegierte gemäß [Nr. 23](#) Abs. 2 Satz 2 eingesetzt.

## **22. Zeitnehmer und Sekretär**

Zeitnehmer/Sekretär müssen im Besitz eines gültigen Z/S-Ausweises (nur mit Lichtbild) sein. Diese müssen in nuLiga hinterlegt sein! Schiedsrichter mit gültiger Lizenz können auch als Zeitnehmer bzw. Sekretär eingesetzt werden.

Der Einsatz eines Zeitnehmers oder Sekretärs ohne hinterlegten Ausweis in nuLiga führt in jedem Fall zu einer Ordnungsstrafe.

Die Richtlinien/Hinweise für Zeitnehmer/Sekretäre des HNR in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Können Zeitnehmer oder Sekretär nicht gestellt werden, entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung dieser Funktionen.

## **23. Spielaufsicht / Technischer Delegierter**

Im Bedarfsfall kann die Spielleitende Stelle anordnen, dass eine Spielaufsicht entsandt wird. Den beteiligten Vereinen ist diese Anordnung und der/die Kostenträger vorher schriftlich (auch per E-Mail) mitzuteilen. Die Spielaufsicht nimmt an der technischen Besprechung teil und stellt sich den Anwesenden vor. Es gelten die Bestimmungen des § 80 Abs. 3 und 4 SpO. Die offiziell eingesetzte Spielaufsicht sitzt während des Spiels nicht am Zeitnehmertisch.

Im Bedarfsfall kann die Spielleitende Stelle auch anordnen, dass ein Technischer Delegierter eingesetzt wird. Den beteiligten Vereinen ist diese Anordnung und der/die Kostenträger vorher per E-Mail mitzuteilen. Der offiziell eingesetzte Delegierte ist verpflichtet, während des Spiels am Zeitnehmertisch zu sitzen. Es gelten die Bestimmungen des § 80a Abs. 3 und 4 SpO.

## 24. Haftmittelbenutzung

Für die Benutzung von Haftmitteln wird auf die Ziffer 2.1 der HNR-Zusatzbestimmungen zu § 25 DHB/RO verwiesen. Die Vereine sind verpflichtet, eine Genehmigung des Halleneigners zur Haftmittelnutzung einzuholen.

Sofern Sporthallen nur für bestimmte Haftmittel zugelassen sind, ist dieses Haftmittel vom Heimverein auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen; die Verwendung anderer Haftmittel ist dann nicht gestattet.

Jeder Verein muss im nuLiga-System unter der Rubrik Meldung; Hallen / Bemerkungen/Auflagen entsprechende Eintragungen bezüglich der Benutzung von Haftmitteln vornehmen. Für die dort hinterlegten Daten ist jeder Verein selbst verantwortlich.

Generell nicht erlaubt sind Haftmitteldepots an Spielern, diese Praxis ist laut Regel 4:9 IHR verboten.

## 25. Kennzeichnung Offizielle

Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Reihenfolge der Eintragungen im Spielbericht die Buchstaben A bis D (als Umhängeschilder) deutlich sichtbar am Körper zu tragen. Das Tragen der Kennzeichnung A-D ist zwingend vorgeschrieben. Es sind die Kennzeichnungen gemäß Anlage 6 zu verwenden.

## 26. Technische Besprechung

Vor Spielbeginn findet i.d.R. im Umkleideraum der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit Schiedsrichtern, Zeitnehmer, Sekretär, Offizieller Heimverein, Offizieller Gastverein und Hallensprecher (falls vorhanden) statt.

Die technische Besprechung findet in den Regional- und Oberligen im Erwachsenenbereich 45 Minuten, in allen anderen Spielklassen 30 Minuten, vor Spielbeginn statt. Sollten die Schiedsrichter zwei Spiele unmittelbar hintereinander leiten, geben sie den Zeitpunkt der technischen Besprechung vor.

Die technische Besprechung beinhaltet grundsätzlich folgende Punkte:

- Elektronischer Spielbericht nuScore – Laptop, Drucker, Internetverbindung, Nachweis - Schulung Sekretär, Vorlage Kader-(Spieler-) listen, Klärung Zeitpunkt PIN-Eingabe MVA vor Spielbeginn, Ausdruck Spielbericht,
- Vorlage der Spielerpässe (siehe [19. Spielausweise](#)),
- Trikotabgleich durch Vorlage eines Trikots (Spieler und Torwart) bzgl. Farben (Feldspieler, Torwarte, Offizielle) sowie Vorlage des Überziehleibchens (für einen Spieler, der als Torwart gekennzeichnet ist),
- Vorlage der drei grünen Karten für Team-Time-out,
- Der Heimverein muss dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf der Einlaufprozedur mitteilen; diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim- und Gastmannschaft und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.),



- Klärung mit Zeitnehmer hinsichtlich Kenntnisse der Zeitmessanlage sowie des (automatischen) Schlusssignals,
- Anwurfzeit und Hinweis auf Länge der Halbzeitpause gem. Durchführungsbestimmungen,
- Vorlage und Auswahl von zwei haftmittelfreien Spielbällen (wenn Haftmittel nicht erlaubt ist),
- Sitzplätze für Spielerinnen/Spieler, die im ESB passiv gestellt sind,
- Hinweise für den Hallensprecher,
- Sicherheitsbelange – Anzahl u. Kennzeichnung der Ordner,
- Wischerdienst (Anzahl und Ort),
- Mängelbehebung, falls bei der Spielfeldkontrolle Feststellungen erfolgten,
- Klärung Zeitpunkt Seitenwahl,
- Sonstiges,
- Uhrzeitabgleich.

## **27. Ordnungs- und Sanitätsdienst**

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

Darüber hinaus ist der Heimverein für die Einhaltung des Verbots bezüglich der Verwendung druckluft- bzw. druckgasbetriebener Lärminstrumente, Vuvuzuelas, Megafone u.ä.) verantwortlich.

Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass Sicherheitszonen während des gesamten Spiels freigehalten werden.

Der Heimverein sorgt dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten können, und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche.

Den Schiedsrichtern sind vor Spielbeginn - unaufgefordert - die Ordner zu benennen. Diese sind mittels Armbinde kenntlich zu machen. Fehlende Ordner ziehen eine Ordnungsstrafe gemäß § 25 (1) Pkt. 8. RO nach sich.

## **28. Vereinsbeobachtung**

Zu jedem Spiel in der Regionalliga Männer und Frauen hat verbindlich einer der Offiziellen beider beteiligten Vereine, die als Offizielle A/B/C/D im Spielprotokoll eingetragen sein müssen, einen Schiedsrichterbeobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien in nuLiga einzugeben.

Vereinsbeobachtungsbögen müssen spätestens 8 Tage nach dem Spieltermin eingestellt werden. Nicht fristgemäße oder unvollständige bzw. fehlerhafte Eingaben werden auf Basis des § 25 Abs. 4 RO mit einer Geldbuße belegt. Im zweiten Fall und in allen weiteren Fällen erhöht sich dieser Betrag.

### III. Rechtliche Bestimmungen

#### 29. Einsprüche

Es gilt der dreistufige Instanzenzug gem. HNR-Zusatzbestimmungen zu § 30 der Rechtsordnung.

Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen an den Vorsitzenden des Landesspruchausschusses (LSA) über die Geschäftsstelle des Handball Nordrhein zu richten.

Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr auf das Konto des HNR ist beizufügen. Die Höhe der Einspruchsgebühr ist der aktuellen GebO des Handball Nordrhein zu entnehmen.

Bei Einsprüchen oder sonstigen Verfahren entscheidet in erster Instanz der Vorsitzende des LSA über dessen Zusammensetzung und benennt zwei Beisitzer. Bei Befangenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden des LSA bestimmt er aus dem Kreis der Beisitzer einen Vorsitzenden, der im Anschluss zwei weitere Beisitzer benennt.

Berufungsinstanz ist der Verbandsspruchausschuss (VSA). Für Revisionen steht das Bundesgericht des DHB zur Verfügung.

#### 30. Dopingkontrollen

Auf das Dopingverbot (§ 86 SpO/DHB) wird besonders hingewiesen.

Der Landessportbund NRW (LSB) sowie der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) haben Dopingkontrollen angekündigt; deren Kosten gehen nicht zu Lasten der Vereine.

Sofern Dopingkontrollen durchgeführt werden, sind die Heimvereine verpflichtet, für Untersuchungen und Urinabgabe einen geeigneten separaten Raum bereit zu stellen.

#### 31. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der RO geahndet (u.a. Ziffer 3 der HNR-Zusatzbestimmungen zu § 25 RO).

Für Offizielle, Zeitnehmer und Sekretäre, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

### IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

#### 32. Spielbeiträge

Die Höhe der Spielbeiträge sind der aktuellen HNR-Finanzordnung zu entnehmen.

Der HNR verzichtet auch in der Spielsaison **2024/2025** auf einen von den Vereinen zu entrichtenden einnahmebezogenen Spielbeitrag.

### 33. Eintritt

Die Eintrittspreise (gilt nur im Jugendbereich) betragen maximal: **3,00 €** für Erwachsene, **1,00 €** für Jugendliche.

Freien Eintritt erhalten die am Spiel direkt beteiligten Personen (je Verein maximal 14 Spieler und vier Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beauftragter Schiedsrichter-Coaches, -betreuer sowie ggf. Spielaufsicht). Darüber hinaus hat eine Begleitperson je Schiedsrichter und des Beobachters/Betreuers ebenfalls freien Eintritt.

Mitarbeiter des Handball Nordrhein und der angeschlossenen Kreise erhalten nach Vorlage ihres Verbandsausweises freien Eintritt.

Schiedsrichter, Schiedsrichter Coaches und Zeitnehmer/Sekretär DHB/3.Liga mit gültigem Ausweis haben, ohne Anspruch auf einen Sitzplatz, zu allen Spielen freien Eintritt.

### 34. Kostenerstattung für Schiedsrichter

Die Schiedsrichter reisen grundsätzlich mit einem Fahrzeug an. Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden entsprechend vorgelegter Fahrtbelege abgerechnet.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit zwei Fahrzeugen angereist werden. Diese Ausnahmen sind dem jeweiligen SR-Ansetzer vor dem Spiel anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Ohne Genehmigung können die zusätzlichen Kosten nicht abgerechnet werden. Für die Berechnung der Fahrtstrecke ist die verkehrsgünstigste Verbindung zwischen der Wohnung des Schiedsrichters und der Sporthalle maßgeblich.

Die Schiedsrichter händigen dem Heimverein vor dem Spiel ein ausgefülltes Reisekostenabrechnungsformular aus, das gleichzeitig dem Verein als Quittungsbeleg dient. Zusätzlich führen sie ihre Kosten im Spielbericht auf. Für die Abrechnung ist das auf der Homepage des HNR hinterlegte Abrechnungsformular, oder das in nuLiga hinterlegte Abrechnungsformular zu nutzen.

Die Höhe der Spielleitungsentschädigungen (Aufwandsentschädigung) sowie der Fahrtkosten für Schiedsrichter sind der HNR-Finanzordnung zu entnehmen.

Hinweis: Leiten SR des Jugendförderkaders (JFK) Spiele, wird die o.a. Spielleitungsentschädigung je SR um € 2,50 gekürzt – es erfolgt jedoch abschließend eine Nachbelastung i.H.v. 2,50 € je SR durch den Vizepräsident Finanzen.

Die Kosten der Schiedsrichter sind vom Heimverein unmittelbar nach Ende des Spiels in der Schiedsrichterkabine ausbezahlen. In der Regionalliga Männer und Frauen sind die Schiedsrichterkosten innerhalb von 5 Tagen zu überweisen.

Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

Am Ende der Spielserie werden die Schiedsrichterkosten über das "Kostenpooling lt. nuLiga" – gruppenbezogen über alle Mannschaften gleichmäßig - abgerechnet.

Scheidet eine Mannschaft innerhalb der Saison aus der Spielrunde aus, verbleibt sie weiterhin zu 100% im angeführten „Kostenpooling“.

## V. Übersicht

### 35. Spieltechnik

<u>Funktion/Amt</u>	<u>Name</u>
Vizepräsident Spieltechnik	Karl-Walter Marx
Spielleitende Stelle Regionalliga und Oberliga Männer	Peter Monschau
Spielleitende Stelle Verbandsliga Männer	Jens Fischer
Spielleitende Stelle Frauen	Matthias Stöwer
Leiter Spielbetrieb Jugend	Florian Fenzel
Jungenwart	Stephan Becker
Mädchenwart	Peter Bruckwilder

### 36. Schiedsrichterwesen

<u>Funktion/Amt</u>	<u>Name</u>
Vizepräsident Schiedsrichterwesen	Andreas Caris
Coaching Senioren	Frank Menne und Marc Fasthoff
Coaching Jugend	Martin Mende
Leiter Lehre	Ludger Lückert
Ansetzung Senioren	Achim Reiter und Robert Nölleke
Ansetzung Jugend	Ronald Klein
Leiter Entwicklung Jungschiedsrichter	Martin Mende und Ronald Klein
Leiter Vereinsbeobachtung	Marc Fasthoff

### 37. Rechtsinstanzen

<u>Funktion/Amt</u>	<u>Name</u>
Vorsitzender LSA	<i>Jochen Ohliger</i>
Vorsitzender VSA	<i>Hans Freiherr</i>

### 38. Präsidium

<u>Funktion/Amt</u>	<u>Name</u>
Präsident	<i>Stefan Butgereit</i>
Vizepräsident Finanzen	<i>Frank Steinhaus</i>
Vizepräsident Mitgliederentwicklung	<i>Annika Heider</i>
Vizepräsident Recht	<i>Falko Pühler</i>
Vizepräsident Jugend	<i>Michaela Hufschmidt</i>
Verbandsmanagerin	<i>Claudia Rendenbach</i>

### 39. Geschäftsstelle

<b>Geschäftsstelle HNR</b>	<b>Handballverband Nordrhein e.V.</b> Feuerbachstraße 80, 40223 Düsseldorf Tel.: 0211 / 33 24 24 <a href="mailto:geschaeftsstelle@hv-nordrhein.de">geschaeftsstelle@hv-nordrhein.de</a> Homepage: <a href="http://www.handball-nordrhein.de">www.handball-nordrhein.de</a>
----------------------------	--

Das Präsidium und die Spielleitenden Stellen wünschen den Spielen einen guten sportlichen Verlauf und allen Mannschaften und Helfern recht viel Erfolg.

Düsseldorf, im August 2024

Im Namen der Leistungssportkommission

**Karl-Walter Marx**

Vizepräsident Spieltechnik

**Anlage 1 – Spielbetrieb der Senioren-Ligen 2024/2025**

**Anlage 2 – Spielbetrieb im Jugendbereich 2024/2025**

**Anlage 3 – Verbindliche Wettkampfstruktur für den Bereich der C-Jugend**

**Anlage 4 – Kennzeichnung Offizielle**

Die vorgenannten Anlagen werden gesondert bereitgestellt.